

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben am 10. September 1918.)

18. Konsistorial-Verordnung

vom 5. September 1918,
die Ordnung der theologischen Prüfungen und die Vorbereitung
zum geistlichen Amte betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird die nachstehend unter A ersichtliche Ordnung der theologischen Prüfungen und der Vorbereitung zum geistlichen Amte zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht und dabei noch folgendes verordnet:

1. Die Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkte gelten die bisher in bezug auf die theologischen Prüfungen bestandenen Vorschriften für aufgehoben.

Greiz, den 5. September 1918.

Fürstlich Reuß-Plauisches Konsistorium.

J. V.

Dr. Danilch.

A

Ordnung
der theologischen Prüfungen und der Vorbereitung zum
geistlichen Amte.

Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Fähigkeit zur Anstellung in einem geistlichen Amte der Landeskirche wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erlangt: